

Geschäftsprüfungskommission (GPK) Arlesheim - Jahresbericht 2016

Diese Version ist auf der Internetseite der Gemeinde (www.arlesheim.ch) verfügbar, die Kurzversion wird im Wochenblatt publiziert.

Die GPK führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige aus. Sie prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten. Sie kontrolliert, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewandt und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen wurden. Diese Prüfung geschieht anhand ausgewählten Geschäften.

Die GPK Arlesheim setzt sich wie folgt zusammen: Markus Dudler (Präsident), Stephan Kux (Vizepräsident), Roger Angst (Protokoll) und Jean-Pierre Stocker.

Geschäft: Gemeindewahlen 2016 vom 28. Februar 2016

Einleitung

Am Sonntag, 28. Februar 2016 fanden in Arlesheim die Gemeinderats- und Gemeindegewahlwahlen statt. Die Geschäftsprüfungskommission Arlesheim (GPK) interessierte sich für diese Wahlen in Bezug auf den Aushang von Wahlplakaten, die Einhaltung des Terminplans, die Kommunikation von Seiten der Gemeindeverwaltung und die Arbeit der beiden Wahlbüros.

Markus Eigenmann (Gemeindepräsident) und Thomas Rudin (Leiter Gemeindeverwaltung) sowie Benedikt Bischofberger (Leiter Wahlbüro 1) wurden durch die GPK zum nachfolgenden Prüfungsinhalt in zwei separaten Interviews befragt.

Prüfungsinhalt

- Richtlinien betreffend den Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten sowie für den gemeinsamen Versand von Wahlempfehlungen für Parteien (Dokument vom 17. November 2015)
- Einhaltung des Terminplans der Gemeindeverwaltung vom 27. Oktober 2015 resp. gesetzlich definierter Termine; Erhaltung der Wahlen
- Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahlunterlagen
- Arbeit der involvierten Wahlbüros am Wahlwochenende
- Wahltermin generell und Kosten des Urnengangs vom 28. Februar 2016 (exkl. Aufwand der Gemeindeverwaltung)

Richtlinien, Versand und Akkreditierung

Die Anwendung der Richtlinien betreffend den Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund sowie für den gemeinsamen Versand von Wahlempfehlungen für Parteien hat sich bewährt. Es gab viele positive Feedbacks – sowohl von der Bevölkerung wie auch von den Parteien bei den Turmgesprächen. Es gab keine negativen Rückmeldungen. Zu Diskussionen Anlass geben jeweils die Reihenfolge und die Standorte der Plakate. Generell gilt: Es werden pro Partei gleichviele Plakate aufgestellt – unabhängig davon wie viele verschiedene Wahl- und Abstimmungsplakate abgegeben werden. Bei Kampagnenplakaten von überparteilichen Komitees gibt es keine Regelung. Es gab bei den Wahlen/Abstimmungen „Wildes Plakatieren“ auf der Eisenbahnbrücke – Birseckstrasse. Bis jetzt wurden die „Wilden Plakate“ vom Werkhof bei den ordentlichen Touren entfernt. Die Kosten wurden den Parteien bis

jetzt nicht in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Arlesheim ist die einzige im Kanton, welche den Service des Aushangs der Plakate kostenlos übernimmt und auch bei Beschädigung für Ersatz sorgt. Es gibt eine aufwändige Planung im Werkhof, damit die Plakate möglichst gerecht verteilt werden.

Der Versand sowohl der Wahlempfehlungen wie auch der Stimmrechtsausweise wird durch die Firma Dürrenberger im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Sie beauftragt das WBZ Reinach fürs Einpacken.

Die Mehrkosten von ca. CHF 1100.- fürs Einpacken durch die Druckerei bzw. durchs WBZ stehen in keinem Verhältnis zum früheren Aufwand beim Einpacken durch die Parteien. Das bedeutet, das jetzige Vorgehen hat sich bewährt.

Die Wahlempfehlungen und die Stimm- und Wahlcouverts werden so zur Post gebracht, dass sie etwa gleichzeitig bei den Stimmberechtigten ankommen. Da die Stimmrechtsausweise mit Priorität von der Post abgearbeitet werden und die Wahlempfehlungen als Massenversand innerhalb von 6 Arbeitstagen zugestellt werden, kann es sein, dass das Stimm- und Wahlcouvert vor den Wahl- und Abstimmungsunterlagen beim Wähler im Briefkasten ankommt. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Die Akkreditierung der Parteien (bis 4 Monate vor der Wahl) geschah bei den Wahlen 2016 formlos. Die Gemeinde hat, wie im Voraus den Parteien angekündigt, die bekannten und aktiven Parteien (inkl. Grüne Unabhängige/GU) per Gemeinderatsbeschluss akkreditiert. Es war nicht klar, ob sich die Grünen Unabhängigen an den Wahlen beteiligen würden – eine Pflicht dazu besteht nicht.

Einhaltung der Termine, Erhaltung der Wahlen und Information

Die Gemeinde Arlesheim hält sich an die eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Abstimmungsterminvorschläge.

Die Parteien in Arlesheim wurden mittels Schreiben vom 27. Oktober 2015 über den Terminplan informiert. Die Zeit zwischen dem ersten Wahlgang und einem eventuellen zweiten Wahlgang ist extrem kurz, sodass ein Wahlkampf für diesen zweiten Wahlgang fast nicht stattfinden kann. Die gesetzlichen Termine wurden von allen Beteiligten eingehalten. Eine Unterschrift bei den Wahlvorschlägen musste wegen dem Wegzug des Unterzeichnenden nachgeliefert werden; dies ist so vorgesehen. Die Resultate der Wahlen wurden am Wahltag sowohl am Aushang (Schaukasten), wie auch auf der Webseite der Gemeinde durch die Einwohnerdienste publiziert. Per Abstimmungstool wurden die Resultate am Wahltag dem Kanton elektronisch übermittelt. Die Beschwerdefrist läuft jedoch ab Publikation im Wochenblatt vom darauffolgenden Donnerstag.

Die Erhaltung der Wahlen durch die jeweiligen Organe geschah fristgerecht. Da die Gemeindekommission beim Zeitpunkt der Erhaltung des Gemeinderates sowie des Bürgerrates keine Sitzung hatte, erfolgte die Erhaltung ausnahmsweise per Zirkularbeschluss.

Aus Sicht des GR und der Verwaltung waren sowohl die Publikationen wie auch die Informationen im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen korrekt.

Wahlunterlagen

Sämtliche Unterlagen und Dokumente waren aus Sicht von GR und Verwaltung korrekt. Es gab keinerlei Beanstandungen.

Die Stimm- und Wahlzettel wurden nach der Erhaltung mit einer entsprechend genug grossen Pufferzeit in einer Kehrrichtverbrennungsanlage vernichtet (ein Mitarbeiter des Werkhofes begutachtet jeweils dieses Vorgehen).

Wahlbüro und Wahltag

Korrekterweise waren die Kandidaten (für Gemeinderat oder Gemeindekommission) am Wahltag nicht im Wahlbüro anwesend. Bei den Wahlen gab es zwischen zwei Auszählungen Differenzen von ein bis zwei Stimmen. Diese Differenz konnte jedoch nachvollzogen werden und entsprechend konnte die korrekte Zählung in das Resultat einfließen.

Eine Publikation der Wahlresultate per Newsletter oder Diensten wie Twitter und Facebook wäre vorstellbar.

Gespräch mit Benedikt Bischofberger (Leiter Wahlbüro 1):

Das Wahlbüro besteht aus 2x12 Personen (Wahlbüro 1 und 2). Das Mindestalter für die WB-Mitglieder beträgt 18 Jahre. Es besteht Wohnsitzpflicht oder Wochenaufenthaltspflicht. Viele Studenten/junge Personen in Ausbildung arbeiten im WB mit. Die Zusammensetzung erfolgt gemäss Parteienstärke in der Gemeindekommission. Die WB-Mitglieder werden vom GR gewählt/bestätigt. Die Schulung findet „on the job“ statt. Der Kanton Basel-Landschaft bietet eine Computer-Schulung für das Wahlprogramm an. Die WB werden je von einem Präsidenten und je zwei Vizepräsidenten geführt. Diese führen im Vorfeld von Wahlen/Abstimmungen die Vorbereitungen durch (z.B. Testwahl). Wenn ein WB-Mitglied aus Arlesheim wegzieht (Wohnortwechsel), bedingt dies einen Austritt aus dem WB. Da viele junge Menschen im WB mitarbeiten, kommt es z.B. bei Studierenden oftmals zu Wohnortwechseln und deshalb zu Austritten. Die Präsidenten und Vizepräsidenten besprechen nach einem Abstimmungs-/Wahlwochenende jeweils die Arbeit der involvierten Wahlbüros. Zur Verstärkung der WB kann der Gemeindepräsident sogenannte Wahlhelfer einsetzen. Diese Personen können von ausserhalb Arlesheim stammen.

Alle Resultate werden telefonisch nach Liestal übermittelt. Anschliessend wird ein ausgefülltes Resultat-Formular per A-Post nach Liestal geschickt. Bei kantonalen Wahlen erhält Liestal ein ausgefülltes Computer-File vom WB Arlesheim. Bei Gemeinderats-/Gemeindekommissionswahlen erhalten zuerst allfällige abgewählte Personen/Bisherige einen Telefonanruf vom WB (Präsident oder Vizepräsident). Dann werden gewählte Personen resp. die Ortsparteien informiert. Die Resultate (von kantonalen und nationalen Abstimmungen, nicht aber von Gemeinderats- und Gemeindekommissionswahlen) werden auf bl.ch aufgeschaltet. Bei Gemeindewahlen ist eine EDV-Fachperson der Gemeindeverwaltung anwesend, um die Webseite von arlesheim.ch zu betreuen. Generell ist die Kommunikation bei Gemeindewahlen Sache der Gemeindeverwaltung. Die Aufgabe des Wahlbüros besteht darin, die Resultate im gemeindeeigenen Aushängekasten beim Gemeindehaus aufzuhängen und die Meldung nach Liestal zu sichern. Eine Kommunikation via Social-Media-Kanälen wäre möglich, würde aber personelle Ressourcen benötigen und ein umfassendes Konzept verlangen.

Beide Wahlbüros und einige Wahlhelfer standen am Wochenende vom 28. Februar 2016 im Einsatz. Einige WB-Mitglieder wurden gemäss interner Regelung der beiden Wahlbüros nicht zur Mitarbeit aufgeboten, da sie entweder selber zur Wahl standen oder mit Kandidatinnen oder Kandidaten im selben Haushalt wohnen. Da die Stimm- und Wahlbeteiligung bei den vier eidgenössischen Vorlagen, den zahlreichen kantonalen Vorlagen und den Gemeindewahlen hoch lag, wurde bereits am Samstag bis 22 Uhr gearbeitet und am Sonntag ab 7 Uhr. Die Stimm- und Wahlzettel lagern über das Wochenende immer in verschlossenen Räumen der Gemeindeverwaltung. Die diversen Arbeitsschritte wurden gemäss Standardprozedur in Teamarbeit durchgeführt (z.B. zweimal sortieren und nachprüfen). Ungültige Stimm- und Wahlzettel rühren in den meisten Fällen von der fehlenden Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis her. Für die WBs kommt die Korrektheit immer vor der Geschwindigkeit/Zeit. Das WB ist der Korrektheit verpflichtet.

Rund ein Viertel der Stimmenden und Wählenden benutzt keinen neutralen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel. Das Stimmgeheimnis ist auch deshalb wichtig und wird in den WB gelebt. Erkennbare Tendenzen

(ersichtlich z.T. nach dem Auspacken am Samstagabend) werden nicht kommuniziert (Schweigepflicht). Der Stundenansatz (Wahlbüromitglieder erhalten CHF 46.20 pro Stunde; Stundenansatz für Kommissionen und GR üblicherweise CHF 39.55) wird vom GR festgelegt und beinhaltet u.a. die Sonntagsarbeit (resp. Wochenendarbeit) und berücksichtigt die hohe Verantwortung (Resultate müssen korrekt sein!) der WB-Mitglieder und die Tatsache, dass Einsätze z.T. sehr lange oder nur wenige Stunden dauern können. Die beiden Wahlbüros benötigen gute Leute für einen spannenden Job. Ein guter Mix aus interessierten jungen Leuten und erfahrenen Mitgliedern, welche für Kontinuität bürgen, ist wichtig.

Wahltermin generell und Kosten des Urnengangs vom 28.Februar 2016

Der Wahltermin ist eine Empfehlung des Kantons. Der GR sieht bei der Durchführung der Wahlen an diesem Termin folgende Vorteile:

- Mutmasslich grössere Wahlbeteiligung wegen Mobilisierung der parallelen Abstimmungen
- Geringere Administration, da Wahlbüro und Verwaltung für kein zusätzliches Wochenende aufgeboten werden müssen

Der Aufwand am 28.Februar 2016 war dank dem Einsatz beider Wahlbüros gut zu bewältigen. Die Gesamtkosten (Wahlbüro, Werkhof, Druck, Einpacken, Porti) für den Urnengang beliefen sich auf rund CHF 30'000. Der Arbeitsaufwand der Gemeindeverwaltung wird nicht separat erhoben.

Fazit

- **Die GPK ist der Meinung, dass die Verwaltung beim Urnengang vom 28. Februar 2016 die Richtlinien betreffend den Aushang von Wahlplakaten sowie den Versand von Wahlempfehlungen befolgt hat und die Anliegen der Arlesheimer Parteien bezüglich Plakatierung generell wohlwollend unterstützt. Das „Wilde Plakatieren“ soll auch zukünftig im Auge behalten werden.**
- **Dank guter Planung und Kommunikation durch die Stabsdienste der Gemeinde konnte der umfassende Terminplan von den involvierten Stellen (Gemeindeverwaltung, Parteien, Druckerei, Post Arlesheim) eingehalten werden.**
- **Die Wahlunterlagen und Stimmrechtscouverts trafen rechtzeitig bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein.**
- **Die Stimmbeteiligung in Arlesheim betrug bei den vier eidgenössischen Vorlagen hohe 63 % und bei den lokalen Wahlen rund 50 %. Der Einsatz von beiden Wahlbüros und zusätzlichen Wahlhelfern war deshalb notwendig, um die Abstimmungs- und Wahlzettel korrekt und zeitnah auszuzählen.**
- **Die Bekanntgabe der Wahl- und Abstimmungsergebnisse erfolgte trotz der zusätzlichen Wahlhelfer relativ spät am Nachmittag des 28. Februar 2016 (auch im Vergleich mit anderen Gemeinden oder mit anderen Wahlsonntagen).**
- **Die Sortierung und Auszählung der Stimm- und Wahlzettel geschieht in den beiden Wahlbüros in Teamarbeit (gegenseitige Kontrolle) und gemäss Standardprozedur.**
- **Die Kosten für den Urnengang vom 28. Februar 2016 wurden ausgewiesen. Dass der Aufwand der Verwaltung nicht erhoben wird, leuchtet aus praktischen Gründen ein.**

Geschäft: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal (Arlesheim)

Einleitung

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Das alte Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912 war nicht mehr zeitgemäss, denn seither haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und Wertvorstellungen tiefgreifend verändert. Das bisher starre Massnahmensystem mit Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft wird im Erwachsenenschutz durch die individualisierte, massgeschneiderte Beistandschaft abgelöst. Dies ermöglicht es, hilfsbedürftige Personen mit flexiblen und auf das Individuum angepassten Lösungen unter Berücksichtigung der Ressourcen zu unterstützen.

Per 1. Januar 2013 wurden im Kanton Baselland die bisher 66 Vormundschaftsbehörden – 58 waren identisch mit dem Gemeinderat – in 6 überkommunale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zusammengefasst. Für die Gemeinde Arlesheim ist die KESB Birstal zuständig, der auch Aesch, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen und Reinach unterstehen. Arlesheim ist die Leitgemeinde.

Aufgaben

Die Aufgaben für die KESB ergeben sich aus Bundesrecht (Zivilgesetzbuch ZGB) sowie aus kantonalem Recht (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches BL RG ZGB). Grundlage für die KESB Birstal bilden der Vertrag über die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Birstal und die entsprechende Vereinbarung.

Zu den Aufgaben zählen:

- Umfassende Abklärungen bei Anträgen und Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder und Erwachsene
- Anordnung, Abänderung und Aufhebung von Beistandschaften für Erwachsene
- Anordnung, Abänderung und Aufhebung von fürsorglichen Unterbringungen (FU)
- Anordnung, Abänderung und Aufhebung von Kinderschutzbestimmungen
- Genehmigung von zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften (z.B. Erbteilungsverträge, Verkauf von Liegenschaften etc.)

Prüfungsinhalt

Der zuständige Arlesheimer Gemeindepräsident Markus Eigenmann, der Leiter Gemeindeverwaltung Thomas Rudin sowie die Vorsitzende der KESB Birstal Sabine Hammel wurden durch die GPK Arlesheim zum Thema KESB und dem nachstehenden Prüfungsinhalt befragt.

- Organisation, Abläufe und Zuständigkeiten bezüglich der Gemeinde Arlesheim (Professionalisierung, Bürokratie)
- Verbesserungen gegenüber dem alten System
- mögliche Doppelspurigkeiten und Überschneidungen
- Kosteneffizienz im Vergleich zum alten System
- Entwicklung der Fallzahlen in den letzten 5 Jahren
- Einflussmöglichkeiten und Repräsentation durch die Gemeinde Arlesheim
- Oberaufsicht/Aufsichtsgremium
- Kommunikation über die Arbeit der KESB durch die Gemeinde
- Krisenkommunikation (cf. Bonstetten, Flaach)

Organisation, Abläufe und Zuständigkeiten

Bei Kindern: Gefährdungsmeldungen können z.B. vom Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), Schulen, Ärzten, Eltern und von Privaten (jedermann kann eine Gefährdungsmeldung machen) an die KESB gelangen. Die KESB Birstal beurteilt anschliessend die Dringlichkeit. Dann erteilt die KESB Birstal ev. einen Auftrag an die Sozialberatung der entsprechenden Gemeinde (z.B. in Arlesheim an Frau Brigitta Küry) bezüglich Abklärung der Situation des Kindes. Die Eltern des Kindes erhalten dann einen Brief bezüglich Gefährdungsmeldung. Der Abklärungsbericht der Sozialberatung macht bei erstellter Kindwohlgefährdung Empfehlungen resp. stellt einen Antrag, z.B. Weisung Therapie für Kind/Eltern/Familie oder Errichtung einer Beistandschaft. Wenn die Eltern uneinsichtig sind/nicht kooperieren oder die Finanzierung bei ambulanten Massnahmen von der Gemeinde übernommen werden muss, dann wird die Massnahme von der KESB Birstal verfügt. Für die betroffenen Eltern besteht ein Anhörungsrecht vor dem Spruchkörper, bevor ein Entscheid gefällt wird. Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht.

Bei der vorsorglichen fürsorgerischen Unterbringung (FU) für Erwachsene (für längstens sechs Wochen) ist jeweils eine KESB im Kanton pikettleistende Stelle. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, wo der Arzt vor Ort entscheidet, muss sich der Arzt beim KESB-Pikettdienst die Einwilligung telefonisch einholen. Ordentliche FU (für längstens sechs Monate) sind sehr selten, da sie einen massiven Eingriff der KESB bedeuten.

Manchen KESB-Organisationen wird in den Medien vorgeworfen, dass sie zu schnell und zu drastisch eingreifen. Dies trifft gemäss Aussage von Frau S. Hammel nicht zu, da die KESB gesetzlichen Grundlagen unterworfen ist. Die Prinzipien der Subsidiarität, der Komplementarität (d.h. wie kann das Familiensystem ergänzend unterstützt werden?) und der Verhältnismässigkeit sind entscheidend. Zuerst werden immer die mildesten Massnahmen, welche gleichzeitig geeignet sind, angeordnet. Der KESB sind wegen der Schweigepflicht in schwierigen und stark medialisierten Fällen die Hände gebunden. Die KESB Birstal überlegt sich, sich künftig punktuell von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.

Damit die KESB Birstal dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ nachleben kann, ist es wichtig, mit den Betroffenen auf Augenhöhe zu kommunizieren (wertschätzende Haltung, Klienten als Experten ihres eigenen Lebens betrachten). Die KESB-Mitarbeitenden sind geschult in Gesprächsführung. Anhörungen und Gespräche können gegebenenfalls auch in Altersheimen etc. stattfinden.

Die KESB Birstal ist aus Sicht von Frau S. Hammel nicht zu bürokratisch (z.B. Kontrollen/Rechenschaftspflicht bei Eltern mit erwachsenen behinderten Kindern). Die Beistände müssen grundsätzlich von Gesetzes wegen Rechenschaft ablegen. Die KESB Birstal kann Beistände aus Eltern- oder Angehörigenkreisen teilweise oder ganz von der Rechenschaftspflicht entbinden.

Die KESB Birstal hat ein Qualitätsmanagement, damit man aus Fehlern lernt. Einmal pro Monat wird zwischen den beiden Spruchkörpern eine Sitzung abgehalten und es finden Interventionen statt. Eine juristische Mitarbeiterin ist zuständig für beide Spruchkörper. Checklisten, Prozesse und Abläufe sind vorhanden.

Verbesserungen gegenüber dem alten System

Die Qualität in der Fallarbeit konnte seit 1. Januar 2013 gesteigert werden; es entstanden Synergien dank grösserem Einzugsgebiet; Fachwissen und Erfahrungen sind jetzt gebündelt; der Austausch mit anderen KESB-Regionen im Kanton ist vorhanden; alle Verfahren werden nun bei der KESB geführt (KESB als Plattform). Die Gleichbehandlung/Rechtsgleichheit ist nun besser gewährleistet. Verschlechterungen sind keine spürbar. Ausser: in andern KESB-Regionen sind teilweise kleine Gemeinden wegen den höheren Kosten, dem geringeren Einfluss und geringerer Mitsprache unzufrieden. Wichtig: Bei der KESB Birstal sind

keine Gemeindemitglieder im Spruchkörper. Im alten System war es schwierig (Nähe-Distanz bei zu beratenden Fällen), der Gemeinderat war „halb befangen“. Aus Sicht des Gemeinderates Arlesheim ist das neue System besser.

Das neue System bringt mehr Professionalisierung und Interdisziplinarität. Ein Beispiel: Die beiden Spruchkörper bestehen aus je 2 JuristInnen und 2 Sozialarbeitenden. Weiterbildungen in verschiedenen/neuen/anderen Bereichen sind wichtig, man formt „KESBler“.

Mögliche Doppelspurigkeiten und Überschneidungen

Doppelspurigkeiten und Überschneidungen zwischen der KESB Birstal und den Mitgliedsgemeinden werden durch klare Zuständigkeiten vermieden. Die KESB Birstal müsste gemäss Frau S. Hammel mehr Personal haben, um selber Kinderschutz-Abklärungen (anstelle der Sozialberatung der Gemeinden) zu treffen.

Kosteneffizienz im Vergleich zum alten System

Rechnung Arlesheim 2010	Rechnung Arlesheim 2011	Rechnung Arlesheim 2012	Rechnung Arlesheim 2013	Rechnung Arlesheim 2014	Rechnung Arlesheim 2015	Budget Arlesheim 2016	Budget Arlesheim 2017
364'362.80	274'993.21	316'915.25	456'270.55	429'178.54	379'460.89	468'290.00	423'300.00

Die Kosten vor und nach dem 1. Januar 2013 sind schwierig zu vergleichen, da neue Aufgaben zur KESB gekommen sind. Wenn man die Kosten für die Gemeinde Arlesheim nach Einführung der KESB mit den Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes vor 2013 vergleicht, dann stellt man fest, dass die Kosten nach Einführung der KESB aufgrund der Professionalisierung ca. CHF 100'000 höher liegen als vorher. Allerdings sind die Zahlen mit Vorsicht zu geniessen, da mit vertretbarem Aufwand nicht genau festzustellen ist, ob vor 2013 wirklich alle Kosten dieser Funktion belastet wurden. Insbesondere bei den Personalkosten und den Kosten für die Vormundschaftsbehörde ist es nicht ganz klar. Es kann also sein, dass die Kostendifferenz kleiner als CHF 100'000 ist.

Der Nettoaufwand für die Gemeinde Arlesheim betrug 2015 ca. CHF 380'000. Die ganze KESB Birstal kostete rund 2,54 Millionen Franken.

Das Budget 2017 für Arlesheim sieht eine starke Zunahme der KESB-Kosten vor. Diese Kosten sollten jedoch durch deutliche Mehreinnahmen bei Gebühren für Amtshandlungen und Rückerstattungen Dritter überkompensiert werden, sodass sich insgesamt eine Abnahme des Budgetpunktes „Kindes- und Erwachsenenschutz“ von 2016 zu 2017 ergibt. Die im Budget 2017 gestiegenen Kosten sind zum einen neu ausgewiesene/bisher nicht budgetierte Forderungsverluste und zum anderen eine Aufstockung um 30 Stellenprozente bei der KESB Birstal.

Entwicklung der Fallzahlen in den letzten 5 Jahren

Jahr	Massnahmen KESB Birstal	Massnahmen Arlesheim	Fälle KESB Birstal	Fälle Arlesheim	Verfahren KESB Birstal	Verfahren Arlesheim
Beginn 2013	1010	99	552	73	0	0
2013	1093	117	741	98	1985	207
2014	1130	140	864	109	2540	240

2015	1146	134	1124	141	2885	292
2016	1247	173	1534	235	2777	467

Eine einzige KESB Verfügung kann eine oder mehrere Massnahmen beinhalten; 1 Fall entspricht 1 Person, mehrere involvierte Familienmitglieder entsprechen mehreren Fällen. Die Steigerungen sind zum Teil damit erklärbar, dass einige alte Fälle der Vormundschaftsbehörden erst im Jahr 2013 von der KESB Birstal elektronisch erfasst wurden.

Im Amtsbericht 2015 wird festgehalten, dass die hohe Arbeitsbelastung der KESB Birstal ein „immer wiederkehrendes Thema“ darstellt. Ohne das grosse Engagement des Teams und dem glücklichen Umstand, dass dieses bis anhin keine gravierenden Krankheitsausfälle hat hinnehmen müssen, wäre die Arbeit der KESB Birstal in der bestehenden Form nicht möglich gewesen.

Wegen einer Pensionierung und einer Mutterschaft ist die KESB Birstal z.T. unterdotiert gegenüber dem Soll. Momentan gibt es genügend private Beistände, ansonsten gibt es auch Berufsbeistände (in den Sozialdiensten der Gemeinden und selbständig Erwerbende). Es herrscht ein Mangel an Pflegefamilien.

Die vom Gesetz bis Ende 2015 vorgeschriebene Überführung aller altrechtlichen Beistandschaften in das neue Recht, konnte rechtzeitig abgeschlossen werden. Die Überführung der altrechtlichen Vormundschaften und erstreckten elterlichen Sorge, für die keine Frist gesetzt wurde, muss von der KESB Birstal noch bewältigt werden.

Einflussmöglichkeiten und Repräsentation durch die Gemeinde Arlesheim

Die Gemeinde Arlesheim trägt zwei Hüte: Erstens ist sie wie alle anderen Gemeinden in der KESB Birstal vertreten. Zweitens ist sie Leitgemeinde, die Personalanstellung erfolgt z.B. nach Arlesheimer Personalrecht. Es gibt somit unterschiedliche Lohnklassen und Anstellungsbedingungen für die verschiedenen KESBs im Kanton Baselland.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Arlesheim sind auch RPK/GPK der KESB Birstal. Die RPKs/GPKs der KESB Birstal angeschlossenen Gemeinden können alle die Tätigkeit der KESB (beschränkt auf den die jeweilige Gemeinde betreffenden Teil) prüfen. Gemeindepräsident Markus Eigenmann ist personalrechtlicher Vorgesetzter der Angestellten der KESB Birstal. M. Eigenmann und S. Hammel treffen sich alle drei Wochen. M. Eigenmann ist Vorsitzender der Versammlung der Gemeindedelegierten. Die Gemeinde Arlesheim besitzt aber keine Falleinsicht.

Oberaufsicht/Aufsichtsgremium

Die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Baselland übt die administrative Aufsicht aus. Die SID hat im 2015 einen Aufsichtsbericht über alle KESBs im Kanton erarbeitet. Die KESB Birstal wird gut bis sehr gut bewertet. Die Finanzkontrolle ist daran, die Buchhaltung der Berufs-Beistandschaften der Gemeinden zu prüfen. Sie unterstützt dabei die Gemeinden, die dafür verantwortlich sind. Das Kantonsgericht ist für die materielle Prüfung der Fälle zuständig. Der kantonale Ombudsmann Franz Bloch ist auch zuständig für die KESB.

Kommunikation über die Arbeit der KESB durch die Gemeinde

Die KESB ist Thema im Amtsbericht der Gemeinde Arlesheim. Es erschien ein Bericht über die KESB Birstal im Gemeinde-TV, ansonsten wird nicht proaktiv kommuniziert. Die Vorgängerin von Frau S. Hammel berichtete vor der Birsstadt-Versammlung über die KESB Birstal.

Krisenkommunikation

In der Presse wurde anfangs 2015 ein Fall der KESB Birstal in den Medien mehrfach skandalisiert vorgetragen. Nachdem das Kantonsgericht und danach auch das Bundesgericht der KESB Birstal im besagten Fall vollumfänglich Recht gegeben haben, gab es in den Medien keine negativen Berichte mehr über die KESB Birstal.

Anfragen von Medien bezüglich der Arbeit der KESB werden vom Gemeindepräsidenten Markus Eigenmann und Frau S. Hammel bearbeitet. Medienanfragen zu kritischen Fällen gelangen an Herrn M. Eigenmann. Eine Checkliste „Krisenkommunikation“ ist auf der Gemeinde Arlesheim in Ausarbeitung, diese Checkliste könnte von der KESB Birstal übernommen werden.

Fazit

- **Die GPK gewinnt den Gesamteindruck, dass die KESB Birstal gut bis sehr gut und sehr professionell und interdisziplinär arbeitet. Es zeichnen sich keine Doppelspurigkeiten oder Überschneidungen mit der gemeindeeigenen Sozialberatung ab.**
- **Die GPK stellt fest, dass die Fallzahlen und Verfahren seit dem 1. Januar 2013 stark gestiegen sind. Unserer Auffassung nach, genügen die personellen und materiellen Ressourcen der KESB Birstal nicht. Mit einer Aufstockung um 30 Stellenprozenten haben die Trägergemeinden zwar reagiert, in Anbetracht der Dynamik der Fallzahlen dürfte dies über kurz oder lang nicht ausreichen.**
- **Die genaue Kostensteigerung für die Zeit vor respektive nach dem 1. Januar 2013 lässt sich nicht genau berechnen. Die GPK ist der Meinung, dass die seit 1. Januar 2013 vermutlich gestiegenen Kosten durch den Gewinn an Professionalität, Qualität und Effizienz gerechtfertigt sind. Bedenken ergeben sich bezüglich den stark gestiegenen Fallzahlen und der Kostendynamik in Zukunft. Es wird für die Trägergemeinden schwierig werden, die Kosten in den Griff zu bekommen, da sie schwer beeinflussbar sind.**
- **In Anbetracht der stark gestiegenen Verfahren und Fallzahlen kann der Eindruck entstehen, dass die KESB Birstal zu oft und zu schnell eingreift.**
- **Mit der Schaffung der KESB Birstal haben die Gemeinden zwar an Einfluss verloren, konnten aber Aufgaben sinnvoll delegieren und Synergien schaffen. Die heutige Vertretung ist zweckmässig.**
- **Die Gemeinde Arlesheim hat keinen Nachteil aus der Funktion als Leitgemeinde. Die GPK begrüsst diese Initiative.**
- **Die Gemeindeversammlung der Leitgemeinde Arlesheim muss ihr Budget, welches das Budget der KESB Birstal beinhaltet, genehmigen, damit die KESB Birstal über Finanzen verfügen kann und entsprechend handlungsfähig ist.**
- **Für die KESB Birstal ist der Standort Muttenz gut, obwohl Arlesheim den Lead hat.**
- **Die KESB Birstal und der Gemeinderat Arlesheim verzichten auf eine proaktive Kommunikation. Die GPK wünscht sich eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für den Kindes- und Erwachsenenschutz zu verbessern.**
- **Die GPK rät dringend zu einer vorbereiteten Krisenkommunikation. Der Fall von 2015 und Fälle in anderen Kantonen zeigen, wie schnell ein Einzelfall eine Eigendynamik entwickeln kann.**

Geschäft: Sozialfonds der Gemeinde Arlesheim

Einleitung

Ernst Jakob Levy-Guggenheimer hat in seinem Testament die Einwohnergemeinde Arlesheim als Teilerbin seines Nachlasses eingesetzt; mit der Auflage, die Mittel für „soziale Zwecke“ zu verwenden. Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013 hat beschlossen, dass diese Mittel in einen Sozialfonds fließen sollen. Der Sozialfonds steht für die Mit- oder die vollständige Finanzierung von nicht gewinnorientierten, einen sozialen Zweck erfüllenden Projekten, Organisationen, Dienstleistungen u.Ä. in Arlesheim oder mit Bezug zu Arlesheim zur Verfügung. Eine Einschränkung besteht darin, dass die Mittel nicht für Aufgaben der Einwohnergemeinde eingesetzt werden dürfen, deren Finanzierung ihr durch Gesetz oder Reglement zugewiesen sind.

Prüfungsinhalt

Der zuständige Gemeinderat Jürg Seiberth, der Leiter Gemeindeverwaltung Thomas Rudin sowie die Co-Leiterin der Abteilung Gesellschaft und Soziales Muriel Lavoine wurden durch die GPK zum Thema Sozialfonds und dem nachstehenden Prüfungsinhalt befragt.

- Gesetzliche Grundlagen
- Organisation, Zuständigkeiten
- Vergabekriterien
- Vergabeverfahren
- Controlling
- Definition „sozialer Zweck“
- Bisherige Mittelvergabe aus dem Sozialfonds
- Entwicklung und aktueller Stand der Fondsmittel
- Äufnung des Sozialfonds
- Abweichung von den Richtlinien bei der Vergabe
- Delegation bei der Verwendung des Fondskapitals
- Aufsichtsstelle über die Mittelvergabe
- Kommunikation

Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement über den Sozialfonds vom 20. Juni 2013 beschlossen, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) und § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. November 1998 (Gemeindefinanzordnung). Basierend auf dem Reglement über den Sozialfonds, hat der Gemeinderat für die Vergabe von Beiträgen an soziale Projekte am 26. April 2016 entsprechende Richtlinien erlassen.

Organisation, Zuständigkeiten

Zuständig für den Sozialfonds ist das Departement «Bildung und Soziales», dem Gemeinderat Herr Dr. Jürg Seiberth vorsteht. Das Bindeglied zwischen der Verwaltung und dem Gemeinderat ist die Co-Leiterin der Abteilung Gesellschaft und Soziales (GS), Frau Muriel Lavoine. Die Abteilung Gesellschaft und Soziales ist im Organigramm dem Leiter Gemeindeverwaltung, Herrn Thomas Rudin, unterstellt.

Vergabekriterien

Für die Vergabe von Mitteln müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Mitfinanzierung oder vollständige Finanzierung von nicht gewinnorientierten Projekten, Organisationen, Dienstleistungen u.Ä.
- Diese müssen in Arlesheim ausgeführt werden oder beheimatet sein oder einen Bezug zu Arlesheim haben und sie müssen einem sozialen Zweck dienen.
- Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung der Einwohnergemeinde durch Gesetz oder Reglement zugewiesen sind.
- Es werden Finanzierungsbeiträge ab CHF 30'000 gesprochen.

Vergabeverfahren

Die Abteilung GS/Kommunikation erlässt jährlich mit den Budgetaufrufen im Wochenblatt eine Ausschreibung betreffend Einreichung von Anträgen für den Sozialfonds. Die Anträge müssen dem Gemeinderat schriftlich zusammen mit den dazu notwendigen Angaben und Unterlagen eingereicht werden. Die administrative Prüfung der Anträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales, welche diese auf ihre Vollständigkeit prüft und dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegt. Die Beurteilung, ob dem Antrag ein „sozialer Zweck“ zu Grunde liegt, erfolgt durch den Gemeinderat. Die AntragstellerInnen werden durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales über die Beschlüsse des Gemeinderats, gegen die keine Rechtsmittel ergriffen werden können, schriftlich informiert. Anträge für die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds müssen von den betreffenden Personen/Institutionen gestellt werden. Eine Nomination durch Dritte ist nicht vorgesehen.

Controlling

Das Controlling erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Soziales und stellt u.a. sicher, dass die Projekte tatsächlich umgesetzt, Zeitrahmen und Meilensteine eingehalten und die Mittel korrekt eingesetzt werden. Die MittelempfängerInnen unterstehen diesbezüglich einer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinderat. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen müssen ausbezahlte Gelder mit Zinsen zurückerstattet werden.

Definition „sozialer Zweck“

Da es sich bei diesem Fonds um einen Sozialfonds handelt, liegt es auf der Hand, dass dem Kriterium „mit sozialem Zweck“ eine zentrale Bedeutung zukommt. Da „sozialer Zweck“ aber Interpretationsspielraum zulässt, werden sich eine möglichst klare Definition und daraus abgeleitete Kriterien erst aufgrund von gemachten Erfahrungen mit Praxisbeispielen ergeben. Eine abschliessende Definition des Begriffs „sozialer Zweck“ wird es allerdings nie geben.

Bisherige Mittelvergabe aus dem Sozialfonds

Eine Überprüfung von bisherigen Vergabungen aus dem Sozialfonds durch die GPK war nicht möglich, da bisher noch keine Beiträge gesprochen wurden. Zwar entschied der Gemeinderat am 27. September 2016 erstmals über zwei Gesuche. Beide mussten jedoch abgelehnt werden. Im einen Fall wurde das Kriterium „sozialer Zweck“ nicht erfüllt und im anderen Fall wurden wiederkehrende Betriebsbeiträge beantragt - der Fonds richtet aber nur einmalige Beiträge aus.

Entwicklung und aktueller Stand der Fondsmittel

Per 31. Dezember 2013 belief sich das Fondskapital auf CHF 1'576'160. 2014 und 2015 kamen Zinsen von je rund CHF 1'900 hinzu. Gemäss Budget 2016 (wie auch im 2017) wird intern mit einem Zinssatz von 0 % gerechnet, der inzwischen auch vom Statistischen Amt für das Jahr 2016 empfohlen wird. Weiter konnten auch zwei Nachlässe (ohne Zweckbindung) von CHF 5'578.70 und CHF 16'107.70 in den Sozialfonds eingelegt werden. Das Fondsvermögen beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 1'601'789.90. Die Fondsrechnung wird in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde integriert. In der Gemeinderechnung wird das Fondskapital unter 291 Fonds im Eigenkapital (Sozial- und Trottenfonds) und unter 5920.3511 Einlagen in Fonds des Eigenkapitals (Zinsen) ausgewiesen.

Äufnung des Sozialfonds

Ausgangspunkt des Sozialfonds ist die Teilerbschaft der Einwohnergemeinde Arlesheim aus dem Nachlass Ernst Jakob Levy-Guggenheimer. Darüber hinaus soll der Sozialfonds durch Beiträge, Legate, Schenkungen und Spenden Dritter geäufnet werden. Die Gemeinde betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, die Äufnung des Sozialfonds aktiv zu betreiben. Sie wird also keine öffentlichen Spendenaufrufe für Nachlässe zugunsten einer Äufnung des Sozialfonds machen, da potenzielle Spender von sich aus auf die Gemeinde zukommen. Es ist auch denkbar, dass der Sozialfonds nach Verbrauch der Mittel wieder aufgelöst wird, da keine Verpflichtung besteht, den Fonds langfristig aufrecht zu erhalten. Allenfalls könnte der Sozialfonds nach Verwendung aller Mittel auch „still“ weitergeführt werden, als „Mantel“ für die Einlagen künftiger Legate, Schenkungen, Beiträge und Spenden.

Abweichung von den Richtlinien bei der Vergabe

In begründeten Fällen kann bei der Vergabe von den Richtlinien abgewichen werden. Dieser Passus soll das Sprechen von Mitteln in Härtefällen nicht verhindern, z.B. für den Fall, dass zwar nicht alle Vergabekriterien erfüllt werden können, aber eindeutig ein sozialer Zweck gegeben ist.

Delegation bei der Verwendung des Fondskapitals

Gemäss Reglement über den Sozialfonds kann der Gemeinderat die Kompetenz über die Verwendung der Mittel aus dem Sozialfonds auch delegieren. Eine Delegation ist für den Gemeinderat derzeit aber kein Thema. Vielmehr hat er die Verwendung des Fondskapitals in einer ersten Phase zur Chefsache erklärt. Die Beschaffung der notwendigen Informationen und deren Aufbereitung und die administrative Überprüfung der Anträge werden aber durch die Verwaltung (GS) erledigt. Eine Delegation an die Verwaltung (GS) wird frühestens dann erfolgen, wenn das Vergabekriterium „sozialer Zweck“, aufgrund der gemachten Erfahrungen mit Praxisbeispielen besser definiert ist.

Aufsichtsstelle über die Mittelvergabe

Die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds durch den Gemeinderat wird durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beaufsichtigt. Die RPK kann das Treuhandunternehmen BDO AG damit beauftragen. Im Gegensatz zu Stiftungen erfolgt bei Fonds keine kantonale Aufsicht.

Kommunikation

Auf der Homepage der Gemeinde sind alle relevanten Informationen zum Sozialfonds abrufbar. Zudem erfolgt einmal im Jahr ein Budget-Aufruf im Wochenblatt betreffend Einreichung von Anträgen für den Sozialfonds. Über den Stand und die Verwendung des Fondskapitals geben die Unterlagen zu Budget und Rechnung Auskunft. Vom Gemeinderat beschlossene Anträge können in Absprache mit der gesuchstellenden Person, im

Wochenblatt, im Amtsbericht, auf der Website der Gemeinde und im elektronischen Newsletter kommuniziert werden. Der Gemeinderat entscheidet aber jeweils situativ, ob und in welcher Form kommuniziert wird. Er verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende aktive Kommunikation zum Thema Sozialfonds.

Fazit

- **Die GPK ist der Meinung, dass zwischen dem Inkrafttreten des Reglements über den Sozialfonds per 1. Januar 2013 und dem Erlass der Richtlinien für die Vergabe von Mitteln vom 26. April 2016, ein zu grosser Zeitraum liegt.**
- **Eine Überprüfung von erfolgten Vergabungen aus dem Sozialfonds durch die GPK war nicht möglich, da bisher noch keine Beiträge durch den Gemeinderat gesprochen wurden.**
- **Eine möglichst klare Definition für „sozialer Zweck“ und daraus abgeleitete konkrete Kriterien, werden sich erst aufgrund gemachter Erfahrungen mit Praxisbeispielen ergeben.**
- **Die Gemeinde beabsichtigt nicht, die Äufnung des Sozialfonds aktiv zu betreiben.**
- **Eine Delegation der Kompetenz über die Verwendung des Fondskapitals vom Gemeinderat an die Verwaltung (GS) wird frühestens dann erfolgen, wenn sich das Vergabekriterium „sozialer Zweck“ aufgrund der gemachten Erfahrungen mit Praxisbeispielen besser definieren lässt.**
- **Der Gemeinderat ist bezüglich Öffentlichkeitsarbeit beim Sozialfonds sehr zurückhaltend. Aus Sicht der GPK wäre eine proaktive Kommunikation aber wünschenswert.**
- **Im Hinblick auf eine weiterhin zunehmende Bedeutung der sozialen Medien (z.B. Facebook, Twitter), sollten diese aus Sicht der GPK inskünftig auch Teil des Kommunikations-Mixes sein, damit auch ein jüngeres Zielpublikum erreicht werden kann.**
- **Damit Antragsgesuche für den Sozialfonds auf der Homepage der Gemeinde Arlesheim online eingegeben werden können, schlägt die GPK das Aufschalten einer benutzerfreundlichen Eingabemaske vor.**
- **Das Reglement über den Sozialfonds und die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln, werden durch die Gemeinde eingehalten.**
- **Die Gemeinde hat die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung sowie die verwaltungsinternen Abläufe klar geregelt.**

Geschäft: Umsetzung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse 2016 und älter

Einleitung

Am 10. Februar 2017 hat die GPK mit dem Leiter der Gemeindeverwaltung, Herr Thomas Rudin und dem verantwortlichen Stabsdienstmitarbeiter, Herr Rainer Fässli den Status der GV-Beschlüsse 2016 und älter geprüft.

Die GPK informierte sich bei der kantonalen Verwaltung in Liestal nach dem Stand der bei ihr zu genehmigenden Geschäfte. Frau Karin Perla, Assistentin Direktionsvorsteher der FKD (Finanz- und Kirchendirektion) gab am 13. Februar 2017 per Mail entsprechend Auskunft.

Pendenzen aus den Vorjahren

- Die letzte Beitragszahlung zur **Innensanierung des Doms** von CHF 227'892.40 ging am 02. September 2016 bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde ein; eine entsprechende Bestätigung des Kirchgemeinderats liegt vor.
- Die **Subventionsvereinbarung der Gemeinde mit der Ottilienstiftung** betreffend dem Baurechtszins für die Parzelle 6393 «**Bachtelengraben**» wurde erstellt und am 29. Juni 2016 von den beiden Parteien unterzeichnet.
- Der Regierungsrat hiess den **Quartierplan «Bahnhof Nord»** am 27. September 2016 mit folgenden geringfügigen Änderungen gut:
 - a. Gebäudehöhen
Die Gebäudehöhe im Bereich A wird um 0.5 m (von 316.90 auf 317.40 m.ü.M) und jene im Baubereich B um 1.5 m (von 295.50 auf 297.00 m.ü.M) erhöht.
 - b. Unterirdische Baubereiche
Der unterirdische Baubereich B wird gegen Norden erweitert.
 - c. Ein- / Ausfahrt Parkierung und Ein-/Ausfahrt Anlieferung
Der Bereich für Ein-/Ausfahrten gilt für Parkierungszufahrt und Anlieferung
 - d. Bruttogeschossflächen im Erdgeschoss
Im § 4 Absatz 3 Quartierplanreglement wird Buchstabe b) geändert werden: Neben Lagerräumen der Geschäftsnutzung werden alle Lager-, Technik-, Abstell- und Kellerräume im Erdgeschoss sowie ausschliesslich dazugehörnde Erschliessungsflächen nicht zur Bruttogeschossfläche angerechnet.

Diese Änderungen wurden vom Gemeinderat akzeptiert.

Ein entsprechender Auszug aus dem Regierungsratssitzungsprotokoll liegt vor.

- Der **Baurechtsvertrag mit der Edith Maryon AG** (vormals Edith Maryon Stiftung) ist noch ausstehend. Es ist ein Termin Anfang März 2017 vereinbart worden.
- Beim **Baurechtsvertrag** Regierungsratsbeschluss Nr. 1747 vom 19. November 2015 «**Unterm Dach**» ist von den ursprünglichen zwei Einsprachen noch eine hängig. Diese Einsprache betrifft nicht den Inhalt des Vertrages, sondern das Abstimmprozedere bei der Gemeindeversammlung. Eine Anzeige der Urteilsberatung durch das Kantonsgericht für Ende April 2017 liegt vor.
- Beim **Baurechtsvertrag** Regierungsratsbeschluss Nr. 1101 vom 16. August 2016 «**Neumattbunte**» ist eine inhaltliche Einsprache hängig. Eine Anzeige der Urteilsberatung durch das Kantonsgericht für Ende April 2017 liegt vor.
- Der Regierungsrat hiess den **Quartierplan «Oberi Widen»** an dessen Sitzung vom 10. Mai 2016 mit folgenden zwei Auflagen gut:

- a. Die Nutzung von Parkplätzen im Teilbereich A für den Teilbereich B ist nur ausserhalb der Hauptbetriebszeiten der Druckerei, also abends und am Wochenende, zulässig.
- b. Die Erschliessung des «Standortbereichs oberirdische Parkierung» längs des Malsmattenwegs darf ausschliesslich über den Malsmattenweg erfolgen.

Ein entsprechender Auszug aus dem Regierungsratssitzungsprotokoll liegt vor.

- Die **Änderung des Feuerwehrreglements** wurde an der Volksabstimmung vom 05. Juni 2016 mit 2256 Ja gegen 139 Nein durch den Souverän bestätigt. Der Regierungsrat bestätigt am 25. Oktober 2016 das Abstimmungsergebnis und die Rechtskonformität der geänderten Gemeindeordnung. Die Änderung vom 26. November 2015 der Gemeindeordnung wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2016 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Ein entsprechender Auszug aus dem Regierungsratssitzungsprotokoll liegt vor.

Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 20. April 2016

- **Ortsplanrevision, Genehmigung Zonenplan Siedlung und Zonenplanreglement**
Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist noch ausstehend, zuständige Stelle ist die BUD (Bau- und Umweltschutzdirektion).
Ortsplanrevision, Genehmigung Zonenplan Siedlung und Zonenplanreglement (kurz: Zonenplanreglement), welches durch die BUD genehmigt wird, steht im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungs- und Organisationsreglements. Zweiteres wird durch die FKD genehmigt. Nach Information der BUD ist der Antrag auf Genehmigung des Zonenplanreglements am 21. Dezember 2016 bei ihr eingegangen. Nachdem die Gemeinde Arlesheim noch fehlende Unterlagen nachreichen konnte, ist das Reglement den verwaltungsinternen Fachstellen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Diese dauert noch bis Mitte März 2017.
- **Verkauf der Parzelle 1631 «Im Langacker»**
Die Parzelle wurde an den bisherigen Baurechtsnehmer veräussert.
Eine notariell beglaubigte öffentliche Urkunde über
 - I. Aufhebung der Baurechtsparzelle
 - II. Grenzverschiebungen
 - III. Kaufvertragliegt vor.

Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016

- **Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung**
Die Initiative kam am 3. November 2016 zustande.
- **Nachtragskredit von CHF 480 000.-- für den Bau einer neuen Wasserleitung an der Birseckstrasse**
Die Ausführungsarbeiten laufen derzeit und werden voraussichtlich im Sommer 2017 abgeschlossen.
- **Jahresrechnung 2015 der Einwohnergemeinde Arlesheim**
Die Jahresrechnung 2015 wurde zur Prüfung der Plausibilität und Rechnungsführung nach HRM2 an das kantonale Statistische Amt der FKD weitergeleitet. Es sind keine Beanstandungen geltend gemacht worden.
Die Gemeinderechnungsverordnung besagt, dass fristgerecht eingereichte Jahresrechnungen, zu denen die Direktion den Gemeinden bis zum 30. September keinen Bericht erstattet hat, passiert haben.

Beschlüsse Gemeindeversammlung vom 24. November 2016

-
- **Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement**

Das revidierte Reglement liegt zur Prüfung und Genehmigung beim Regierungsrat. Es gab innerhalb der kantonalen Verwaltung Verzögerungen, da sowohl die Finanz- und Kirchendirektion wie auch die Bau- und Umweltdirektion (wegen der Aufhebung von § 28 Quartierplanreglements Ortskern) bei der Revision betroffen sind und die Dossiers nicht komplett an die beiden Direktionen geleitet worden sind.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das Verwaltungs- und Organisationsreglement kurz nach Ablauf der Referendumsfrist am 3. Januar 2017 zur Genehmigung erhalten. Das Reglement wurde im Februar 2017 genehmigt. So wurden die beiden in Zusammenhang stehenden Reglemente (Verwaltungs- und Organisationsreglement und Quartierplanreglements Ortskern) auch zeitnah genehmigt. Dieser Ablauf entsprach der üblichen zügigen Abwicklung.
- **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung zur Überarbeitung zurückgewiesen.
- **Neubau Reservoir Goblen**

Am Abstimmungssonntag vom 12. Februar 2017 wurde dem Kredit bei der zwingenden Urnenabstimmung (Vorgabe Gemeindegesetz, Kanton Solothurn) von der Gemeinde Dornach für deren Beitrag mit 1870 Ja zu 116 Nein zugestimmt. Damit ist die Finanzierung für das ganze Projekt sichergestellt.
- **Budget 2017 der Einwohnergemeinde Arlesheim**

Das Budget 2017 wurde zur Prüfung an das kantonale Statistische Amt der FKD weitergeleitet. Es sind keine Beanstandungen geltend gemacht worden.

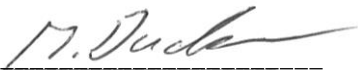
Die Gemeinderechnungsverordnung besagt, dass fristgerecht eingereichte Budgets, zu denen die Direktion den Gemeinden bis zum 31. März keinen Bericht erstattet hat, passiert haben.

Fazit

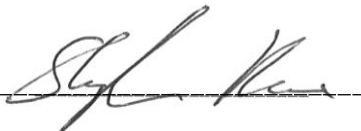
- **Die GPK stellt fest, dass die GV-Beschlüsse 2016 ordnungsgemäss protokolliert, in gegebener Frist eingeleitet und zeitnah umgesetzt wurden oder noch in Bearbeitung sind.**
- **Beim Baurechtsvertrag Regierungsratsbeschluss Nr. 1747 vom 19. November 2015 «Unterem Dach» ist noch eine Einsprache hängig.**
- **Beim Baurechtsvertrag Regierungsratsbeschluss Nr. 1101 vom 16. August 2016 «Neumattbunte» ist noch eine Einsprache hängig.**
- **Ortsplanrevision, Zonenplan Siedlung und Zonenplanreglement, sowie Revision Verwaltungs- und Organisationsreglement sind zur Genehmigung beim Regierungsrat.**
- **Es ist darauf zu achten, dass bei Geschäften, welche mehrere Reglemente betreffen, beim Genehmigungsverfahren durch den Kanton deren Unterlagen vollständig vorliegen und dass deren Abhängigkeiten klar ersichtlich sind. Hier ist eine Kommunikation zwischen Gemeinde und Kanton zur Vermeidung von Verzögerungen angebracht.**

Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2017 die Geschäftsprüfungskommission:

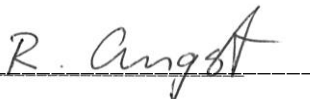
Markus Dudler



Stephan Kux



Roger Angst



Jean-Pierre Stocker